

Urbarium

über

das zur Königlichen Stadt Lewin

unterthänig gehörige Dorf

Krzischney.

gelegen

in dem Humler Creyß



Das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Breslau.

Signatur: 82/1243/0/1042

Oryginał znajduje się w Archiwum Państwowe we Wrocławiu.

tytuł i daty: Urbarium des zur kgl. Stadt Lewin unterthänig gehörigen Dorfes Krzischney.

25.11.1786, 27.01.1787.

sygnatura: 82/1243/0/1042

Transkribiert und mit Microsoft-Word 2010 © neu gesetzt.

Verwendete Schriftart Palationo Linotype.

Brigitte Welzel, Stockach, 2013.

Kund, und zuwißen seÿn hiermit vorjedermann absonderlich, wo vonnöthen.

Demnach die zur hiesigen Stadt Lewien gehörige Unterthanen der Gemeinde Krzischneÿ bereits unterm 14^{ten} Aprill abgewichenen Jahres sich dahin erkläret, das allerhöchsten Orts anbefohlene Urbarium durch das hiesige Justiz Amt anfertigen zulaßen, und Magistratus qua Dominium derselben Ansuchen, auch so fort beigetreten, so hat das hiesige Gerichts-Amt demnach gegenwärtiges Urbarium entworffen, und heut unten gesetzten Dato folgendergestalt vollzogen, und zwar

Vor allen andern komt anzumerken, daß mehr erwehntes Dorf

Krzischneÿ

I. In dem Lewiener, und sogenannten Humler Creÿß gegen Sonnen untergang, und zwar $\frac{1}{8}$ Meile von der Stadt gleichen Namens, von Reinerz 1 und von Glatz 4 Meilen entfernt liege.

II. Im ganzen genommen aus Vierzehn Possessionen bestehe, und kommen darin Vier Bauern, Dreÿ Gärtner und Sieben Häußler vor, welche nach ihren Classen als Haußnummern folgendergestalt anzusezen sein.

I. Classis der Bauern

- | | | |
|--------|----------------|-------------|
| No. 1. | Anton Hoffmann | Dreÿspänner |
| 2. | Franz Lux | Zweispänner |
| 3. | Joseph Tautz | Einspänner |
| 4. | Franz Mattern | Einspänner |

II. Classis der Gärtner

5. Sebastian Ullrich
6. Anton Hoffmann und
7. Benjamin Radler

III. Classis der Zinßhäußler

8. Maria Krabschin
9. Anton Tautz
10. Carl Radler
11. Joseph Hauffen

12. Barbara Metzner
13. Anton Radler und
14. Joseph Radler

Daß

III. Respectu Vorgedachter Gemeinde Magistratus allhier jura Domini respicire, und

IV. daß in diesem Dorfe weder Schloß, Vorwerck, noch Teiche, Mühlen und Brauerey, wohl aber einen Kratscham, und Schencke existire, und vorfindlich seye.

Erstes Capitel

Von denen Geld, und Natural Zinßen der Unterthanen

§1

Classis I.

Anton Hoffmann Dreyspänniger Bauer

besiezt die Nahrung Sub No 1

giebt jährlich

Ad	a. An Erbzinß Termino Michaelis	5 fr. 49 Xr.	3 hl.
	b. " Flößholz geld Term: George	6 fr. 12 Xr.	—
	c. " Forsthaafer Term: Weynacht.	1 fr. 40 Xr.	—
	d. " an Dienst, oder Robothgeld		
	Monatlich 1fl: 57 Xr: thut jährlich	23 fr. 24 Xr.	—

Beisammen	37fr. 5Xr. 3hl.
-----------	-----------------

Franz Lux Zweispänniger Bauer

besiezt die Nahrung Sub No 2

gibt jährlich

ad a.	an Erbzinß Termino Michaelis	3 fr.	30 Xr.	—
b.	“ Flößholz geld Term. George	3 fr.	57 Xr.	—
c.	“ Forsthaafer Term. Weÿnachten	1 fr.	12 Xr.	—
d.	“ Dienst, oder Robothgeld per Monat 1 fr. 31Xr. thut jährlich	18 fr.	12 Xr.	—
<hr/>				
Beisammen		26 fr.	51 Xr.	—

Joseph Tautz Einspänner

besiezt die Nahrung Sub No 3

gibt jährlich

Ad a.	an Erbzinß Termino Michaelis	2 fr.	20 Xr.	—
b.	“ Flößholz Term: George	3 fr.	9 Xr.	—
c.	“ Forsthaafer Term: Weÿnachten	1 fr.	4 Xr.	—
d.	“ an Dienst, oder Robothgeld per Monat 1 fr. 18 Xr. thut jährlich	15 fr.	30 Xr.	—
<hr/>				
Beisammen		22 fr.	9 Xr.	—

Franz Mattern Einspänner

besiezt die Nahrung Sub No 4

gibt jährlich

ad a.	an Erbzinß Termino Michaelis	2 fr.	20 Xr.	—
b.	“ Flößholz geld Term: George	3 fr.	9 Xr.	—
c.	“ Forsthaafer Term: Weÿnachten	1 fr.	6 Xr.	—
d.	“ Dienst, oder Robothgeld pr Monat 1fr. 18Xr. thut jährlich	15 fr.	36 Xr.	—
<hr/>				
Beisammen		22 fr.	11 Xr.	—

Classis II.

Sebastian Ullrich Gärtner und zweiter Richter

besiezt die Nahrung sub No 5.

giebt jährlich

ad a.	an Erbzinß Termino Michaelis	1 fr. 10 Xr.	—
b.	“ Flößholz geld Term: George	2 fr. 21 Xr.	—
c.	“ Forsthaafer Term: Weynachten	— 50 Xr.	—
d.	“ Dienst, oder Robothgeld pr Monat 56 Xr. 2 hl. thut jährlich	11 fr. 16 Xr.	—
<hr/>			
Beisammen		15 fr. 37 Xr.	—

Anton Hoffmann Gärtner

besiezt die Nahrung sub No 6.

giebt jährlich

ad a.	An Erbzinß Termino: Michaelis	2 fr. 25 Xr.	—
b.	“ Flößholz geld Term: George	1 fr. 55 Xr.	3 hl.
c.	“ Forsthaafer Term: Weynachten	— 32 Xr.	—
d.	“ Dienst, oder Robothgeld pr Monat 56 Xr. 2 hl. thut jährlich	11 fr. 16 Xr.	—
<hr/>			
Beisammen		16 fr. 8 Xr.	3hl.

Benjamin Radler Gärtner

Besiezt die Nahrung sub No 7

giebt jährlich

ad a.	an Erbzinß Termino: Michaelis	1 fr. 21 Xr.	—
b.	“ Flößholz geld Term: George	2 fr. 21 Xr.	—
c.	“ Forsthaafer Term: Weynachten	— 42 Xr.	—
d.	“ Dienst, oder Robothgeld pr Monat 47 Xr. 4hl. thut jährlich	9 fr. 32 Xr.	—
<hr/>			
Beisammen		13 fr. 56 Xr.	—

Classis III.

Maria Krabschin Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 8

gibt jährlich

Ad a. an Erbzinß Termino: Michaelis	—	14 Xr.	—
b. " Forsthaafer Term: Weynachten	—	14 Xr.	—
und			
c. an Dienst, oder Robothgeld pr Monat 34. 4hl. thut jährlich	6 fr.	56 Xr.	—
Beisammen		7 fr.	24 Xr. —

Anton Tautz Zinßhäußler

Besiezt die Nahrung sub No 9

gibt jährlich

Ad a. an Erbzinß Termino: Michaelis	—	33 Xr.	3 hl.
b. " Flößholz geld Term: George	—	45 Xr.	—
c. " Forsthaafer Term: Weynachten	—	6 Xr.	—
und			
d. an Dienst, oder Robothgeld pr. Monat 12 Xr. thut jährlich	5 fr.	12 Xr.	—
Beisammen		6 fr.	36 Xr. 3hl.

Carl Radler Zinßhäußler

besiezt die Nahrung Sub No 10

gibt jährlich

ad a. an Ernzinß Termino Michaelis	—	21 Xr.	—
b. " Foorsthaafer Term: Weynachten	—	6 Xr.	—
und			
c. an Dienst, oder Robothgeld pr. Monat 26 Xr. thut jährlich	5 fr.	12 Xr.	—
Beisammen		15 fr.	30 Xr. —

Joseph Hauffen Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 11

giebt jährlich

ad	a. an Erbziens Termino Michaelis	—	21 Xr.	—
	b. " Flößholz geld Term: George	—	45 Xr.	—
	c. " Forsthaafer Term: Weynachten	—	6 Xr.	—
	und			
	d. an Dienst oder Roboth geld pr.			
	Monat 26 Xr thut jährlich	5 fr.	12 Xr.	—
		<hr/>		
	Beisammen	6 fr.	24 Xr.	—

Barbara Metzner Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 12

giebt jährlich:

ad	a. an Erbziens Termino Michaelis	—	22 Xr.	3 hl.
	b. " Flößholz geld Term: George	—	22 Xr.	3 hl.
	c. " Forsthaafer Term: Weynachten	—	6 Xr.	—
	und			
	d. an Dienst, oder Robothgeld pr.			
	Monat 26 Xr. thut jährlich	5 fr.	12 Xr.	—
		<hr/>		
	Beisammen	6 fr.	3 Xr.	—

Anton Radler Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 13

giebt jährlich:

ad	a. an Erbzinß Termino Michaelis	—	42 Xr.	—
	b. " Flößholz geld Term: George	—	45 Xr.	—
	c. " Forsthaafer Term: Weynachten	—	8 Xr.	—
	und			
	d. an Dienst oder Robothgeld per			
	Monat 26 Xr. thut jährlich	15 fr.	12 Xr.	—
		<hr/>		
	Beisammen	6 fr.	47 Xr.	—

und

Joseph Radler Zinßhäußler

besiezt die Nahrung sub No 14

giebt jährlich

Ad a. an Flößholz geld Termino George	— 22 Xr.	3 hl
b. “ Forsthaafer Term: Weýnachten	— 6 Xr.	—
und		
c. an Dienst, oder Robothgeld pr		
Monat 26 Xr. thut jährlich	5 fr. 12 Xr.	—
	<hr/>	
Beisammen	5fr. 40 Xr.	3hl.

Zu deren ohnweigerlichen Einzahlungen Censirten auf den Grund des deshalb untern 17^{ten} November: c.a. abgehaltenen Protocoll vor ihre Person, als ihre Nachkommenschaft sich wiederhohlt verbindlich gemacht.

§2

Wenn Haußgenoßen vorhanden, und ein Mann von dieser Classe noch nicht das 60igste, und das Weib aber noch nicht das 50igste jahr erreicht und hinterlegt, so sind diese Schuldig, ohne unterschied des Geschlechts jährlich Termino Weýnachten, pro persona einen Zinß von 2 fr: 20Xr: zu entrichten, und an die Cammereý allhier Baar einzuzahlen.

§3

Vorstehend in diesem Capitel verzeichnete Geld Zinßungen aller Gattungen werden zu-förderst von dem, der Gemeinde vorgesezten Richter eingehoben als denn aber solche in denen feststehenden Terminen gegen Quittung an den jedesmalig angestellten Cammereý Rendanten abgeföhret.

§4

Diese Geldzinßungen, und praestationen ohne ausnahme, Gründen sich außer der erfolgten Agnition, noch theils auf das an anno 1750 den 15. Januario ejusdem anni errichtete Urbarium teil aber auch auf Uralte Observanz.

Zweites Capitel

Von den Diensten der Unterthanen und deren Belohnung

§1

Da die Zinß und Robothschuldigkeiten vorgedachter Unterthanen bereits von jeher in fixirte Geldzinßungen reducirt, so kommen hierorts auf keine würckliche Robothmäßige Gespann, und Handdienste vor, außer

§2

wenn bei der Gemeinen Stadt Lewien Baue, vor sonstige Gespann, und Handarbeiten vorfallen, und Magistratus entweder aus besonderer eignen Absicht, und Bewegung, oder in Ermangelung ander fremder Arbeiter diese Dienstleistungen, und Labores ausdrücklich durch die Unterthanen vollführter wißen wolte, so sind dieselben ohne Unterschied ihrer Ansäßigkeit, der Arbeit, Zeit, und Dauer, auf jedesmaliges Erfordern schuldig, zu diesem Behuf ohnweigerlich zu erscheinen, und sich hiezu bereitwillig finden zulaßen, jedoch

§3

Nicht anders, als gegen fremde Belohnung, dagegen aber von Sonnen Auf, bis Sonnen Untergang mit Abrechnung, und Außschluß der Mittagsstunde, ohn ausgesetzt zu arbeiten.

§4

Hat die Bauerschaft der Gemeinde Krzischneÿ noch besonders die Verbindlichkeit über sich, daß wenn ein Menbrum Magistratus in Königl. Dienst, oder Stadt angelegenheiten verreyßen oder in der absicht ausdrücklich von seinen Posten abgerufen werde, dieselbe nicht wieder in der voraussetzung schuldig, und gehalten seÿn, die zu diesen Behuf benötigte Gelegenheit, und Pferde ohne Unterschied derer Anzahl, und Entfernung ohnentgeldlich herzugeben so, daß daher

§5

der Casus Fortuitus auf den Fall, wenn denen Pferden erweißlich, weder zwang ange-muthet, und angeleget, noch übertrieben Geritten, und gefahren worden, lediglich den Eigenthümer der Pferde treffen solle, ohne deshalb auf Vergüttigung rechnen zu können, anders inzwischen verhält es sich

§6

Im entgegen gesetzten Falle, wo Deputatus, für deren Verlust persönlich haften, und responsabel bleiben solle, zumal erwiesen würde, daß derselbe die Behufs der Kreiße benützte Pferde ohne Noth übertrieben, oder zu Ungebühr anstrengen lassen, so, daß die Pferde daher nothwendig Crepieren, und Schaden nehmen müssen.

§7

Das zu vollführung der Kreiße benöthigte Futter, und Kostgeld für den bei sich habenden Knecht inzwischen besorgt Deputatus auf Kosten der Cämmerey, dergestalt, daß dem Eigenthümer der Pferde hierunter nicht das mindeste zur Last fallen solle.

§8

Der Knecht erhält täglich Kostgeld 9.Xr., und ein Pferd auf jedesmaliges Futtern eine Metze Haafer, ein Viertel Siede Breßlauer Maaß, und ein Gebund Heu ohne unterschied des Werths.

§9

Die Richtigkeit vorstehender praestationen, und respective Belohnungen gründen sich nicht minder theils auf uralter observanz, theils aber auch auf das bereits allergirte Urbarium de anno 1750.

Drittes Capitel

Von der Gemein Arbeith

§1

Bei vorkommenden Kirch-Pfarrhof, und Schulhauß-Bau Concurrirt zwar die Gemeinde nach proportion derer auf Sie ausfallenden Gespann, und Handdiensten nach Reihe derer übrigen zur Pfarrkirche nacher Lewien eingepfarrten Dorfschaften, derer exclusive der Stadt 14 sind, keinesweges aber mit Baaren Geld beitragen, maßen der dies fällige Kosten Aufwand aus dem peculie Ecclesiae bestritten werden müße, so lange die Kirche eigenes Vermögen besieze, wie solches die bisherige Observanz in Erfahrung gesezt. Im unvermögenheits, und unzulänglichkeits falle, hingegen bestreiten auch Comparochiani diese Bau Kosten, wozu als denn die Gemeinde Krzischneý nebst Gespann und Handdiensten aber ihre quotam im Baaren Gelde pro rata beizutragen Schuldig sind.

§2

Die Instandhaltung des Kirchweges, Schulsteiges, und Todtengräberhaußes betreffend, zu diesen vorfallende reparaturen ist die Gemeinde Schuldig so wohl mit Roß, und Handdiensten Hielffe zu leisten, als auch pro rata auf Kosten mit beizutragen, maßen diese Baue, und vorkommende reparaturen nach der Transaction von 1680 lediglich denen Comparochianis zur Last fallen.

§3

Die Concurrenz zur Straßen Arbeit, wie auch das zuleistende Vorspann geschiehet von der Gemeinde, ohne verkürzung der zu entrichtenden Zinßungen, und übrigen praestationen.

Viertes Capitel

Von dem Dienen des Hoffe Gesindes, desen Lohn, und Kost

Cessat, nach deme, wie im Eingange dieses Urbarii erwehnet, in dem Dorfe Krzischney kein Vorwerck befindlich.

Fünftes Capitel

Von Besondern Schuldigkeiten, und praestandis der Unterthanen

§1

Bei dem jährlich zuhaltenden Gestellungs und Schreibe Tage entrichtet die Gemeinde Krzischney an Kostgeld jedesmal	3 fr:37 Xr: 3 hl:
Dem Servo Curiae dto jedesmal	5 fr: 4 Xr: 3 hl:
An den zuhaltenden Drejdings oder sogenannten Gerichts Tage allemal nach einem Umlauf von 3. Jahren statt der Kost	5 fr:33 Xr: 3 hl:
Dem Expidirenden Secretair, oder demjenigen Membro Magistratus, welcher die drejdings articul Vorlist	— 12 Xr: —
Dem Servo Curiae	— 4 Xr: 3 hl:

An Kauf Confirmations Gebühren.

und zwar

1 ^{tens} Ein Bauer als Käuffer ohne unterschied des Kauf-pretii 6 ß oder	7 fr: — —
Wovon zwar teile mit 4 fr: 40Xr: Magistratus qua Dominium, das Residuum aber mit 2 fr: 20Xr: die Orts Gerichte erhalten.	

Der Expedirende Secretair besonders 1 ß oder	1 fr:10 Xr:	—
2 ^{tens} Ein Gärtner desgleichen ohne Unterschied des Kauf pretii 4 ß oder	4 fr:40 Xr:	—
Wovon Magistratus nicht minder zwar teile, und die Orts Gerichte den dritten Teil, mit 1 fr: 33 Xr: 2 hel. erhalten.		
Der Expendirende Secretair	1 fr	— —
3 ^{tens} Ein Zinßhäußler dto ohne Unterschied des Kauf pretü 2ß oder	2 fr: 20Xr:	—
Wovon das Dominium wie vorgedacht, zwar teile, und die Orts Gerichte den dritten Teil mit 46 Xr: 4 hel: erhalten.		
Der Expedirende Secretair besonders	— 50 Xr:	—
An verschreibungs Termin Geldern von jedem ß	— 2 Xr:	—
Wenn Nota bene der Empfänger Einheimisch ist.		
Ist inzwischen derselbe von einer Fremden, und auswärtigen Jurisdiction von jedem ß	— 4 Xr.	—
Wovon Magistratus die Halbscheid, und das Residuum die Orts Gerichte participiren.		
Der Expedirende Secretair vor annotirung der jedesmal Bezahlenden Termin Gelder ohne unterschied der Höhe	— 4 Xr.	3 hl:
Von jeder zu leistender Verzicht Magistratui	— 9 Xr.	3 hl.
Beide letztere Posten berechtiget Käuffer.		
Vor Bestellung, und Außfertigung einer Hÿpotheque von jedem Gelden á 60Xr:	— —	3 hl.
desgleichen von der Löschung von jedem Gelden	— —	3 hl:
jedoch Exclusive der Copialien Stempel, Siegel, und Abtragegebühren.		
Vor Außfüllung eines Geburths Briefes	1 fr:	— —
Vor einen Loßlaßungs Brief außer Stempel, Copialien, Siegel und abtrage Gebühren	1 fr.30 Xr.	—
Vor Aufnahme eines Inventarii denen Gerichten	1 fr:	— —

Magistratui vor deßen nähere Regulirung,
Erbestellung, und Confirmation 1 fr.30 Xr. —
jedoch exclusive Copial, Siegel, und Abtrage Gebühren.

§2

Die Schutzgelder derer sich auswärts befindenden Unterthanen, so wie

§3

Die Entlaßungs-Gebühren werden sowohl, was die Persohn, als das Vermögen der Unterthanen betrifft nach dem Königl. Edict de dato 10^{ten} December 1748 genommen.

§4

Von Entrichtung der Schutzgelder sind, jedoch nach der bisherigen Observanz frey, die jenigen Unterthanen, welche entweder auf der Jurisdiction Vermiethet, oder annoch zuhause bei ihren Eltern verbleiben.

§5

Wenn eine Feuersbrunst /: wofür jedoch Gott in Gnaden bewahren wolle:/ in denen Stadt Waldungen, oder bei der Gemeinden Stadt entsteht, ist es der Unterthanen Pflicht, ohne Rücksicht der Gebäude mit denen hiezu angeordneten Feuerlösch-Gerätschaften schleunigst zur Hielfe heran zu eilen, umsomehr da diese Verbindlichkeit sich außer der natürlichen Pflicht, und Billigkeit, noch überdies aus Landes herrliche Geseze, und Verordnungen Gründe.

Sechstes Capitel

Von Besondern Rechten des Dominii in ansehung der unterthanen und ihrer Stellen

§1

Magistratus, wie im Eingange dieses Urbarii gesagt worden, respicirt Jura Dominii, und aus eben diesem Grunde Competirt demselben als Grund Obrigkeit die Jurisdiction respectu dieser Gemeinde. wie auch

§2

Die Nieder Wildbahn, und müßen sich die Unterthanen gefallen laßen, daß das Dominium sich die auf ihren Gründen, und realitaeten wachßende Abbräsch, und Wachholder Beere zu eignen, und Behufs des Vogelstellens abbrechen laße, ohne, daß sie solches zu verweigern Berechtiget.

Die Hohe Wildbahn inzwischen stehet lediglich dem Königl. Rennt- und Wald-Amt in Glatz zu.

§3

Das Bier, und Brandweinschancks Recht, dergestalt, daß kein anders, als Stadt Getränke in dieser Gemeinde gestattet werden darf, weshalb der jedesmal angestellte Schencke Schuldig, und gehalten seye, den Benöthigten Bier, und Brandwein Bedarf aus hiesiger Stadt zu nehmen, und vor jedes achtel Bier an die hiesige Cammerey an Außstoßgeld 4Xr: zu entrichten, so wie derjenige Unterthan zur übernahme, und Außübung dieser Schancks-Gerechtigkeit, verbunden, welchen Magistratus nicht nur für Tauglich findet, sondern, welcher zu diesem Behuf die bequemste, und schicklichste Stube, und Gelegenheit habe. und

§4

das Auen Recht, in deßen hat die Gemeinde die Befugnis, ihr gesamtes Vieh ohne Ausnahme darauf ohn entgeldlich Treiben, und Weiden zu laßen.

§5

Grenz Bäume, das darauf befindliche, und abgefallene oder durch den Wind abgeworffene Obst ohne Unterschied der Gattung, und überhanges gehören jedem Teile bis an die Grenzscheide, über der Grenzscheide aber demjenigen Eigenthümer der Aecker, auf welchen das Obst befindlich, oder durch den Wind dahin gebracht worden.

Der Überhang des Obstes inzwischen in Ansehung derjenigen Bäume, welche sich aus denen Gärthen der Unterthanen über die Aue verbreiten, gehöret nach der biesherigen Observanz ohne Unterschied, ob die Früchte von selbst abgefallen, oder durch den Wind abgebrochen, und auf die Aue gebracht werde, ohne unterschied der Grenzscheide, lediglich dem Eigenthümer des Baums.

Siebentes Capitel

Von denen Emolumentis, welche die unterthanen von der Grund Herrschaft zugenießen haben.

§1

Haben die Unterthanen von jeher die Befugnis auf ihren respective Grund, und Boden zu ihren eigenen Bedarf ohn entgeldlich Ziegel Brennen zu können. Zu Fremden, und auswärtigen Debit inzwischen ist, und bleibt denenselben das Ziegel Brennen deshalb untersagt, weil die Cämmerey zu Zeit mit einer eigenen Ziegeley versehen Seje.

§2

Ist die Gemeinde Krzischney um so weniger einen Mühl zwange unterworffen, als der Zinß für die diesfällige Freyheit nach Ausweiß des alten Urbarii schon unter denen fixirten Zinßungen mit begriffen.

Urkundlich ist dieses Instrument von dem Magistrat qua Dominio, so wie auch von denen Interessenten nach vorgängiger Langsamer, und deutlicher Vorlesung, und darauf erfolgter Genehmigung des Inhalts, Unterschrieben, und Besiegelt worden.

So geschehen Lewien den 25. November. 1786.

(C.5.)

Bürgermeister, und Rath
Franz Eichner, Ig. Strauch, Krüger

(C.5.)	Sebastian Ullrich Richter	Anton Hoffmann
	Franz Mattern Geschworener	Maria Krabschin
	Anton Hoffmann Geschworener	Anton Tautz
	Anton Radler Geschworener	Carl Radler
	Franz Lucks	Joseph Hauffen
	Joseph Tautz	Barbara Metznerin
	Benjamin Radler	Joseph Radler

Urbarium
Für die Gemeinde
Krzischneÿ

Daß vorstehende Urbarium nicht nur von einem Löblichen Magistrat der Stadt Lewien qua Dominio von Krzischneÿ, sondern auch von sämtlichen Unterthanen, nach geschehener langsamen und deutlichen Vorlesung, und Recognition der Siegel und Unterschriften, in allen Punckten und ClauseIn dato wiederholt approbirt, und für richtig erkannt, auch nochmals unterschrieben, und Besiegelt worden; solches wird hierdurch unter Beÿdrückung des Justitz Insiegels pflichtmäßig attestiret.

Lewien den 27^{ten} Januar 1787

(C.5.) Justitz Rath v. Reibnitz
als zur Vollziehung dieses Urbarii beson
ders authorizirter Commissarius

(C.5.)...Franz Eichner. Ig Strauch. Krüger

(C.5.) { Sebastian Ullrich Richter
xxx i.e. Franz Mattern Geschworener
xxx i.e. Franz Luchs
xxx i.e. Joseph Tautz
xxx i.e. Benjamin Radler
xxx i.e. Maria Krabschin cum Curatore Anton
Tautz
xxx i.e. Carl Rabe
xxx i.e. Barbara Metznerin cum Curatore Anton
Hoffmann
xxx i.e. Joseph Radler
xxx i.e. Anton Hoffmann Geschworener
xxx i.e. Anton Hoffmann
xxx i.e. Anton Tautz
xxx i.e. Joseph Hauffen

Daß vorstehende des Schreibens unerfahren Comparenten die beÿ ihren Namen befindliche Handzeichen eigenhändig beÿgesetzt; solches wird hiermit bekundet.

Actum ut Supra v. Reibnitz

Copia

Einliegendes über die Verfaßung des in der Grafschaft Glatz gelegenen Guths Krzischneÿ und über die gegenseitige Verhältnisse der Grundherrschaft und Unterthanen daselbst, zwischen dem zeitigen Besitzer, der Stadt Cämmereÿ zu Lewin, und den dortigen Unterthanen, am 25^{ten} November pr: a: errichtetes und von der angeordneten Haupt Urbarien Commission zu Breslau revidirtes unvollständig befundenes Urbarium, wird hierdurch Nachineins Seiner Königlichen Majestaet von Preußen Unsers allergnädigsten Herrn in allen seinen Punkten und Clauseln confirmiret und bestätigt dergestalt und also, daß solches von nun an, bis zu ewigen Zeiten, die einzige Richtschnur und Bestimmung des gantzen gegenseitigen Verhältnißes zwischen dem jedesmaligen Dominio und den Unterthanen auf dem vorbenannten Guthe Krzischneÿ seÿn und bleiben soll.

Es wollen dabey Seine Königliche Majestaet ausdrücklich und befehlen hierdurch allergnädigst und Ernstgemeßenst daß, nach dem Inhalt dieses Urbarii, zu allen Zeiten, die Rechte und Pflichten bey des der Herrschaft und der Unterthanen bestimmt bleiben, darauffestgehalten und zu keiner Zeit darüber Streit oder Process veranlaßet oder verstattet werden soll. Zu welchem Ende Allerhöchst dieselben festsetzen, daß wo fern künftig über das Dominium gegründete Klage darüber entstehen sollte, daß daßelbe wieder den Inhalt dieses Urbarii ein mehreres von den Unterthanen zu fordern und mit Gewalt zu erzwingen sich anmaße, gegen daßelbe fiscalisch verfahren und nach Befinden, auf eine ansehnliche Geldstraffe, oder gar den Verlust der Besitzfähigkeit erkannt werden soll; daß aber auch dagegen der oder die Unterthanen, welche dem Inhalt dieses Urbarii zuwieder irgendeinen darin aufgeführten Dienst oder Schuldigkeit verweigern werden, dazu nicht nur mit würcksamem Zwangs Mitteln gebracht, sondern auch, dem Befinden nach am Leibe gestraft und zum Verkauf ihrer Besitzungen angehalten werden sollen. Urkundlich hier unter gedrückten Königlichen Innsiegels.

Gegeben Breslau den 16^{ten} Marz 1787.

(C.5.)

Auf Seiner Königlichen Majestaet allergnädigsten Special Befehl

Hoÿm

(Unterschrift)

Confirmatio

des zwischen dem Dominio und den Unterthanen zu Krzischneÿ in der Grafschaft Glatz errichteten Urbarii.

Abkürzungen und Erklärungen

Die vorliegende Kopie der Handschrift wurde buchstabengetreu transkribiert, d.h. die gegenwärtigen Rechtschreib- und Grammatikregeln wurden nicht berücksichtigt. Damit behält das Dokument seine Identität und gestattet ein Blick zurück in eine längst vergangene Zeit. Trotz sorgfältiger Bearbeitung sind dennoch Lesefehler nicht auszuschließen.

Rainer Welzel, Stockach 2013

A. Münzen

Die in diesem Urbarium vorkommenden Münzen sind Gulden, Abkürzung fl. oder fr. (von Floren), Kreuzer, Abkürzung Xr. und Heller, Abkürzung hl. oder Hlr.

Als Rechnungseinheit wird noch das Schock verwendet, Abkürzung ß.

Handschriftlichen Abkürzungen:

10 Gulden

Kreuzer

2 Heller

3 Schock

Wertigkeiten:

1 Gulden = 60 Kreuzer / 1 Kreuzer = 4 Pfennige/Denare¹⁾ oder 6 Heller

1 Schock = 70 Kreuzer

¹⁾In Schlesien hält ein Denar oder Pfennig, denn beyde sind daselbst gleichbedeutend, 1 1/2 Häller,

B. Getreide Maße.

Das Getraide wird nach Malter zu 12 Scheffel, 48 Viertel, 192 Metzen, oder 768 Mässel gemessen.

1 Scheffel hat 4 Metzen, oder 16 Metzen. 1 Metze hat 4 Mässel.

C. Text

Abbräsch = ?

Actum ut Supra = geschehen wie oben (angegeben ist).

Agnition = Anerkennung von Rechtsverhältnissen oder Tatsachen.

allegirt = ?

approbirt = zustimmen, billigen, genehmigen, anerkennen

Casus fortuitus = Zufälligkeit.

Censit(en) = Voller Eigenthümer eines Besitzes, nur daß er Zinsen und Dienste leisten muß. *Quelle: Pierer's Universal-Lexikon, Band 3. Altenburg 1857, S. 801*

Cessat = entfällt

Comparenten, = die Erschienenen.

Comparochiani = ?

Concurrenz = (lat.) das Zusammentreffen

Confirmation die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts durch die obrigkeitliche Behörde

Curia (lateinisch) war ursprünglich die Bezeichnung für die Versammlung von stimmberechtigten Volksvertretern)

Deputatus = (lat.), der Abgeordnete

Emolumentis = Nutzen, Vorteil

Expediren = ausfertigen

Jura Dominii = Rechte des Eigenthums

Jurisdiction = (v. lat) im Allgemeinen die Befugniß , Recht zu sprechen; daher so v.w. Gerichtsbarkeit

Membrum Teilnehmer einer Gesellschaft

Nota bene = (lat.), bemerke wohl

Observanz (v. lat., Herkommen) eine stillschweigend durch längere Befolgung u. Übung anerkannte Regel.

Peculio Ecclesiae = Kirchen-Eigentum

Prästation = Abgabe, Leistung

Pretii (lat. der Preiß)

Pro rata = anteilig

Qua = (lat.) wie

Rendant = (v. fr.), ein Kassenbeamter, welcher mit Einnahme od. Auszahlung öffentlicher Gelder zu thun hat.

Residuum = das Übrige, der Rest

respicire = berücksichtigen

Responsabel = (v. lat.), verantwortlich

Servo curiae = Aufenthalt im Sitzungsgebäude

Siede = mit siedendem Wasser abgebrühtes Viehfutter aus Häcksel, Getreideabfall, zerschnittenem Stroh u. dergl.

SubSidy = Unterstützung, Beihilfe

D. Abkürzungen

Ao. Anno

c. a. (currentis anni) laufenden Jahres

pr. a. (praesentis anni) gegenwärtigen Jahres

i.e. (id est) das ist

Literatur:

Jürgen Elert Krusens, Währungen, Münzen, Gewichten, Maassen, Wechsel-Arten und Usanzen Hamburg, 1799
Christian und Friedrich Noback, Vollst. Taschenb. d. Münz-, Maass- u. Gewichtsverhältnisse, Leipzig, 1851

Internet:

<http://www.zeno.org/> - Volltextbibliothek

<http://woerterbuchnetz.de/> - Wörterbuchnetz der Universität Trier

<http://de.pons.eu/> - Das Online-Wörterbuch